

Allgemeine Einkaufsbedingungen – PLANSEE Powertech AG – Kaufvertrag

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen sind integrierter Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen der PLANSEE Powertech AG (nachfolgend PPT genannt) und dem Lieferanten.
- 1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für künftige Verträge/Lieferungen, ohne dass sie jedes Mal ausdrücklich zum Vertragsbestandteil erhoben werden müssen.
- 1.3 Allfällige Verkaufs- und Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur Vertragsbestandteil, wenn und soweit sie von der PPT ganz oder teilweise schriftlich akzeptiert worden sind. Insbesondere werden Verkaufs- und Geschäftsbedingungen des Lieferanten auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn der Lieferant sie in der Auftragsbestätigung oder sonstigem Schriftverkehr nennt.
- 1.4 Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung über die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 1.5 Mündliche Abmachungen bedürfen der unverzüglichen schriftlichen Bestätigung.
- 1.6 Jeglicher kaufmännischer sowie vertragsrelevanter Schriftverkehr ist mit der Einkaufsabteilung der PPT zu führen. Bestellungen und Bezugszeichen sind anzugeben.

2. Lieferung

- 2.1 Der Verkäufer sichert zu, dass seine sämtlichen Lieferungen und Leistungen dem jeweiligen Stand der Technik und den gültigen anzuwendenden Normen entsprechen.
- 2.2 Vereinbarte Liefertermine sind Fixtermine im Sinne von Art. 108 Abs. 3 OR.
- 2.3 Wenn nicht ausdrücklich schriftlich ein anderer Lieferort vereinbart wurde, hat der Lieferant den Vertragsgegenstand an die Annahmestelle der PPT in CH-5705 Hallwil, Seetalstraße 60 (also nicht an den Firmensitz nach Seon), zu liefern, und zwar auf seine Kosten.
- 2.4 Die Annahme der Lieferungen erfolgt - mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen am Lieferort - von Montag bis Freitag, jeweils 07.00 bis 15.00 Uhr.
- 2.5 Die Gefahr geht auf die PPT über, sobald sie den Vertragsgegenstand in Empfang genommen hat, bei Maschinen und Anlagen mit der schriftlich bestätigten Inbetriebnahme.
- 2.6 Zur Annahme von Nachnahmesendungen ist die PPT nicht verpflichtet.
- 2.7 Der Lieferant hat auf dem Werksgelände der PPT deren Hausordnung einzuhalten.

3. Preise

- 3.1 Werden die Preise nicht vorher vereinbart, so sind sie spätestens in der Auftragsbestätigung vom Lieferanten in Schriftform verbindlich anzugeben. Falls die PPT mit den in der Auftragsbestätigung angegebenen Preisen nicht einverstanden ist und zwischenzeitlich keine Einigung gefunden werden konnte, behält sich die PPT das Recht vor, innerhalb von sieben Werktagen seit Eingang der Auftragsbestätigung bei der PPT vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass hieraus dem Lieferanten ein Anspruch auf Schadenersatz, welcher Art auch immer, entsteht.
- 3.2 Vom Lieferanten angegebene Preise sind im Zweifelsfall Nettopreise, die sich um die gesetzliche Mehrwertsteuer erhöhen. Transport, Verpackung, Versicherung, Zoll oder andere Nebenkosten sind darin inbegriffen, und können der PPT nicht zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

4. Zahlung

- 4.1 Falls nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, sind Rechnungen des Lieferanten innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang mit 3 % Skonto zur Zahlung fällig, innerhalb von 60 Tagen rein netto.
- 4.2 Teilrechnungen sind als solche zu kennzeichnen.

5. Gewährleistung

- 5.1 Es gelten die Gewährleistungsbestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts über den Kaufvertrag (Art. 184 ff. OR).

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Auf dieses Rechtsverhältnis und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten ist ausschließlich schweizerisches Recht anwendbar, unter Ausschluss von Weiterverweisungen aufgrund des Internationalen Privatrechts. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 6.2 Für Streitigkeiten, die sich aus der Rechtsbeziehung zwischen der PPT und dem Lieferanten ergeben, sind ausschließlich die ordentlichen Gerichte im Kanton Aargau zuständig, vorbehaltlich abweichender zwingender Gerichtsstände.
- 6.3 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen oder des Vertrages ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein, oder enthalten diese Einkaufsbedingungen oder der Vertrag eine Lücke, so bleibt die Rechtswirksamkeit und Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- 6.4 Die Verwendung des Namens der PLANSEE Powertech AG zu Werbezwecken ist ausschließlich mit vorher erfolgter schriftlicher Zustimmung gestattet.

Gelesen und akzeptiert:

Ort/Datum:

Der Lieferant:
(rechtsgültige Unterschriften gemäß Handelsregister)

Allgemeine Einkaufsbedingungen – PLANSEE Powertech AG – Werkvertrag

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Bedingungen sind integrierter Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen der PLANSEE Powertech AG (nachfolgend PPT genannt) und dem Lieferanten.
- 1.2 Diese Bedingungen gelten auch für künftige Verträge/Lieferungen, ohne dass sie jedes Mal ausdrücklich zum Vertragsbestandteil erhoben werden müssen.
- 1.3 Allfällige Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur Vertragsbestandteil, wenn und soweit sie von der PPT ganz oder teilweise schriftlich akzeptiert worden sind. Insbesondere werden Geschäftsbedingungen des Lieferanten auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn der Lieferant sie in der Auftragsbestätigung oder sonstigem Schriftverkehr nennt.
- 1.4 Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung über die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 1.5 Mündliche Abmachungen bedürfen der unverzüglichen schriftlichen Bestätigung.
- 1.6 Jeglicher kaufmännischer sowie vertragsrelevanter Schriftverkehr ist mit der Einkaufsabteilung der PPT zu führen. Bestellungen und Bezugszeichen sind anzugeben.

2. Lieferung

- 2.1 Der Lieferant hat sich genau an die Vorgaben der PPT zu halten. Bei unvermeidlichen Abweichungen hat der Lieferant die PPT bereits beim Angebot bzw. der Auftragsbestätigung schriftlich darauf hinzuweisen.
- 2.2 Der Lieferumfang umfasst neben den in der Bestellung ausdrücklich genannten alle Lieferungen und Leistungen, die für eine ordnungsgemäße Ausführung und die vertragliche bezweckte Funktion der bestellten Ware erforderlich sind.
- 2.3 Der Lieferant sichert zu, dass seine sämtlichen Lieferungen und Leistungen dem jeweiligen Stand der Technik und den gültigen anzuwendenden Normen entsprechen.
- 2.4 Vereinbarte Liefertermine sind Fixtermine im Sinne von Art. 108 Abs. 3 OR.
- 2.5 Wenn nicht ausdrücklich schriftlich ein anderer Lieferort vereinbart wurde, hat der Lieferant den Vertragsgegenstand an die Annahmestelle der PPT in CH-5705 Hallwil, Seetalstraße 60 (also nicht an den Firmensitz nach Seon), zu liefern, und zwar auf seine Kosten.
- 2.6 Die Annahme der Lieferungen erfolgt – mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen am Lieferort - von Montag bis Freitag, jeweils 07.00 bis 15.00 Uhr.
- 2.7 Die Gefahr geht auf die PPT über, sobald sie den Vertragsgegenstand in Empfang genommen hat, bei Maschinen und Anlagen mit der schriftlich bestätigten Inbetriebnahme.
- 2.8 Zur Annahme von Nachnahmesendungen ist die PPT nicht verpflichtet.
- 2.9 Von der PPT zur Verfügung gestellte oder von ihr in Auftrag gegebene Modelle, Zeichnungen und Werkzeuge dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der PPT nicht an Dritte weitergegeben oder zu anderen Zwecken als den vertraglich vereinbarten verwendet oder Dritten inhaltlich bekannt gegeben werden. Sie sind sorgfältig zu verwahren und gegen Diebstahl und Verwendung durch Dritte zu schützen. Der Lieferant hat sie der PPT auszuhändigen, sobald er sie zur Vertragserfüllung nicht mehr benötigt.
- 2.10 Der Lieferant hat auf dem Werksgelände der PPT deren Hausordnung einzuhalten.

3. Preise

- 3.1 Werden die Preise nicht vorher vereinbart, so sind sie spätestens in der Auftragsbestätigung vom Lieferanten in Schriftform verbindlich anzugeben. Falls die PPT mit den in der Auftragsbestätigung angegebenen Preisen nicht einverstanden ist und zwischenzeitlich keine Einigung gefunden werden konnte, behält sich die PPT das Recht vor, innerhalb von sieben Werktagen seit Eingang der Auftragsbestätigung bei der PPT vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass hieraus dem Lieferanten ein Anspruch auf Schadenersatz, welcher Art auch immer, entsteht.
- 3.2 Vom Lieferanten angegebene Preise sind im Zweifelsfall Nettopreise, die sich um die gesetzliche Mehrwertsteuer erhöhen. Transport, Verpackung, Versicherung, Zoll oder andere Nebenkosten sind darin inbegriffen, und können der PPT nicht zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

4. Zahlung

- 4.1 Falls nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, sind Rechnungen des Lieferanten innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang mit 3 % Skonto zur Zahlung fällig, innerhalb von 60 Tagen rein netto.
- 4.2 Teilrechnungen sind als solche zu kennzeichnen.

5. Von der PPT zur Verfügung gestelltes Material

- 5.1 Das von der PPT zur Verfügung gestellte Material, Hilfsmittel und Werkzeuge hat der Lieferant mit aller Sorgfalt zu behandeln, über dessen Verwendung Rechenschaft abzulegen und einen allfälligen Rest der PPT zurückzugeben (Art. 365 Abs. 2 OR). Insbesondere hat der Lieferant es zu versichern.
- 5.2 Über einen allfälligen Verlust oder eine Beschädigung ist die PPT unverzüglich zu informieren.

6. Mängelhaftung

- 6.1 Es gelten die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts über den Werkvertrag, insbesondere Art. 367 ff. OR.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Auf dieses Rechtsverhältnis und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten ist ausschließlich schweizerisches Recht anwendbar, unter Ausschluss von Weiterverweisungen aufgrund des Internationalen Privatrechts.
- 7.2 Für Streitigkeiten, die sich aus der Rechtsbeziehung zwischen der PPT und dem Lieferanten ergeben, sind ausschließlich die ordentlichen **Gerichte im Kanton Aargau** zuständig, vorbehaltlich abweichender zwingender Gerichtsstände.
- 7.3 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen oder des Vertrages ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein, oder enthalten diese Einkaufsbedingungen oder der Vertrag eine Lücke, so bleibt die Rechtswirksamkeit und Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- 7.4 Die Verwendung des Namens der PLANSEE Powertech AG zu Werbezwecken ist ausschließlich mit vorher erfolgter schriftlicher Zustimmung gestattet.

Gelesen und akzeptiert:

Ort/Datum:

Der Lieferant:
(rechtsgültige Unterschriften gemäß Handelsregister)